

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Sechsten Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Sechste Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis - 6. CoronaSchVO BLK) vom 23. November 2021

vom 24. Januar 2022

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Fünfzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 15. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 17. Januar 2022, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 und 2 wird die Formulierung „14. Tages“ durch die Formulierung „10. Tages“ ersetzt.

(2) Nach Absatz 2a wird Absatz 2b eingefügt und wie folgt gefasst:

„(2b) Soweit der Indexfall i. S. d. Absatzes 1 oder 2 mehr als 48 Stunden keine Symptome wie Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung,

Apathie oder Somnolenz aufweist und er frühestens am siebten Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder bei einem positiven Ergebnis einen CT-Wert von größer 30 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 mit der Maßgabe, dass das Testergebnis zwingend negativ sein muss. Satz 2 gilt nicht für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Pflegediensten (auch mobilen) und Einrichtungen der Eingliederungshilfe.“

(3) In Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen; Satz 5 wird Satz 3 und wie folgt neu gefasst: „Im Falle eines eigenen positiven Tests des Mitbewohners gelten die Absätze 1 und 2.“

(4) Nach Absatz 3 wird Absatz 3a eingefügt und wie folgt gefasst:

„(3a) Soweit der symptomfreie Mitbewohner frühestens am siebten Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder bei einem positiven Ergebnis einen CT-Wert von größer 30 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 mit der Maßgabe, dass das Testergebnis zwingend negativ sein muss.“

(5) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen, Satz 4 wird Satz 2.

(6) Absatz 4a wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) Soweit die symptomfreie Kontaktperson i. S. d. Absatzes 4 frühestens am siebten Tag der Quarantäne einen PCR-Test durchführt und ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder bei einem positiven Ergebnis einen CT-Wert von größer 30 dem Gesundheitsamt durch Übermittlung nachweist, gilt die Quarantäne als beendet. Gleiches gilt bei

Durchführung eines Antigen-Schnelltests i. S. d. Absatzes 2 Ziffer 1, 2 oder 4 mit der Maßgabe, dass das Testergebnis zwingend negativ sein muss.“

(7) In Absatz 5 Satz 1 wird die Formulierung „Absatz 1, 2, 3 bis 4a“ durch die Formulierung „Absatz 1 bis 4a“ ersetzt sowie in Satz 2 die Formulierung „sowie Personen im Sinne des Absatz 4a“ gestrichen.

(8) In Absatz 6, Absatz 7, Absatz 8, Absatz 10 und Absatz 11 wird die Formulierung „Absatz 1, 2, 3 bis 4a“ durch die Formulierung „Absatz 1, 2, 3 und 4“ ersetzt.

(9) Absatz 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(13) Sofern auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung eine Pflicht zur Absonderung besteht, gilt diese Pflicht nicht für folgende Personen:

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), dabei sind insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson),
2. geimpfte Genesene (Genesung und mindestens eine Impfung unabhängig von der Reihenfolge),
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung; eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne,
4. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven PCR-Tests.

Satz 1 gilt nur, wenn dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises der Impf- bzw. Genesenennachweis entweder per Post an: Burgenlandkreis, Gesundheitsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale) oder per E-Mail an: impfnachweis@blk.de übersandt wurde.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder
2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Ziffer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung, dabei gelten die Regelungen des § 4 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung, oder
3. eines eigenen positiven Testergebnisses i. S. d. Absatzes 1 oder 2.“

Artikel 2

In § 4 wird nach Absatz 3 der Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(4) Die zusätzliche Testpflicht des Absatzes 3 Satz 1 gilt nicht für

1. geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.“

Artikel 3

In § 5 wird nach Absatz 4 der Absatz 5 eingefügt und wie folgt gefasst:

„(5) Die zusätzliche Testpflicht des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 2 Satz 1 gilt nicht für

1. geimpfte Personen, deren letzte Impfung, die für das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes erforderlich ist, nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Personen, deren zugrundeliegende Testung mittels Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben; das Vorliegen einer Auffrischungsimpfung ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.“

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

(1) In § 10 Absatz 1 wird Ziffer 4 gestrichen. Ziffer 5 wird Ziffer 4, Ziffer 6 wird Ziffer 5, Ziffer 7 wird Ziffer 6, Ziffer 8 wird Ziffer 7 und dort nach der Wortgruppe „§ 4 Absatz 3c oder d“ die Wortgruppe „oder Absatz 4“ eingefügt, Ziffer 9 wird Ziffer 8 und dort nach der Wortgruppe „§ 5 Absatz 1c oder d“ die Wortgruppe „oder Absatz 5“ eingefügt, Ziffer 10 wird Ziffer 9 und dort nach der Wortgruppe „§ 5 Absatz 2c oder d“ die Wortgruppe „oder Absatz 5“ eingefügt, Ziffer 10a wird Ziffer 10.

(2) In § 10 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird die Wortgruppe „Ziffern 1 bis 5“ durch die Wortgruppe „Ziffern 1 bis 4“ ersetzt, in Satz 2 Buchstabe b) wird die Wortgruppe „Ziffer 6“ durch die Wortgruppe „Ziffer 5“ ersetzt, in Satz 2 Buchstabe c) wird die Wortgruppe „Ziffern 7 bis 10“ durch die Wortgruppe „Ziffern 6 bis 9“ ersetzt, in Satz 2 Buchstabe d) wird die Wortgruppe „Ziffern 10a sowie 15“ durch die Wortgruppe „Ziffern 10 sowie 15“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung unter www.burgenlandkreis.de in Kraft (Notverkündung).

Naumburg, den 24. Januar 2022



Götz Ulrich

Landrat